

Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern

in der Fassung vom: 14.06.2012



§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Unternehmen und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) einmalig einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Anschaffung von Lastenfahrrädern.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW-Verkehrs durch eine intensivere Nutzung des Fahrrades in der Wirtschaft im Alltag.
- (3) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich für Betriebe um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung 1998/2006 der Europäischen Kommission.

§ 2. Lastenfahrräder

- (1) Das Lastenfahrrad (oder auch „Transportfahrrad“) dient der Beförderung großer oder schwerer Lasten mit Pedalantrieb. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktion und auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet. Ein Ankauf über und Anpassungen durch den einschlägigen Fachhandel wird daher unbedingt empfohlen. Die Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt durch das Umweltamt auf Basis einer Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung.
- (2) Eine Förderzusage präjudiziert nicht die allenfalls erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung einzuholen hat (siehe § 8).

§ 3. Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Lastenfahrräder werden zu 50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von 1.000,- Euro pro Rad gefördert.
- (2) Pro Unternehmen bzw. pro Institution ist einmalig ein Lastenfahrrad förderbar.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 4. FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) jeweils mit Standort und hauptsächlicher Geschäftstätigkeit in Graz in Anspruch genommen werden.

§ 5. Dauer der Förderaktion

- (1) Die Förderaktion gilt ab Gemeinderatsbeschluss bis 31.12.2013.
- (2) Die Förderaktion gilt vor allem aber nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten (gem. § 3.)

§ 6. Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.
- (2) Als Bezugsdatum gilt das Datum der Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 7. Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Anschaffungskosten des Lastenfahrrades müssen mittels Rechnung belegt sein.
- (2) Beim schriftlichen Antrag ist das Rechnungsoriginal vorzulegen.
- (3) Die Anschaffung darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- (4) Unternehmen haben als Nachweise einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges vorzulegen.
- (5) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen, wie oben genannt, vollständig eingereicht, wird der Förderakt zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 8. Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - (1.1) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde
 - (1.2) Genehmigungen oder Abnahmen gem. § 2 Abs 2 nicht vorhanden sind
 - (1.3) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahren ab Förderungsauszahlung im Eigentum der FörderwerberIn steht
 - (1.4) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre in angemessener Funktion gehalten wird
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist bis zu 5 Jahre ab Datum der Auszahlung möglich.

§ 9. Gerichtsstand

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.